

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2011 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1997, S. 580), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.02.2010 (Gem. Abl. 2010, S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Bekanntmachungen“ durch die Worte „Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „bekannt gemacht“ durch das Wort „verkündet“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Verkündung“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 wird das Wort „Ersatzbekanntmachung“ durch das Wort „Ersatzverkündung“ ersetzt.
2. § 5 wird gestrichen.
3. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden §§ 5 bis 7.
4. Der neue § 5 erhält folgende Fassung:

### **„§ 5 Festlegung von Wertgrenzen**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 81.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 183.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 183.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
4. Entscheidungen i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 11.000 Euro übersteigt,
5. Verträge i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.“

5. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 lit. a wird die Angabe „51 Absatz 4 Satz 1 NGO“ durch die Angabe „§ 74 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 lit. d wird die Angabe „81 Absatz 1 NGO“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 1 NKomVG“ ersetzt.
  - c) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
6. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einberufung“ die Worte „des Rates und“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Worte „dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 89 Absatz 1 NGO“ durch die Angabe „§ 117 Absatz 1 NKomVG“ ersetzt.
7. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

**„§ 8  
Stadtbezirke**

Das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover unterteilt sich in dreizehn Stadtbezirke. Die Grenzen der Stadtbezirke und die ihnen zugehörigen Stadtteile ergeben sich aus der beigefügten Anlage.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 40 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 1 und 2 NKomVG“ und die Angabe „§ 62 Absatz 1 Nummern 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 85 Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 NKomVG“ ersetzt.
    - bb) Nach Nr. 2 lit. e wird folgende lit. f angefügt:

„f) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in dem Stadtbezirk gelegen sind,“
    - cc) In Nr. 10 wird die Angabe „§ 55 c Absatz 2 NGO“ durch die Angabe „§ 93 Absatz 2 NKomVG“ ersetzt.
    - dd) In Nr. 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nr. 14 angefügt:

„14. Einrichtung eines Schiedsamts mit dem Stadtbezirk als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt.“
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 62 Absatz 1 Nr. 6 NGO“ durch die Angabe „§ 85 Absatz 1 Nr. 7 NKomVG“ ersetzt.
9. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 lit. d und f besteht,“

- b) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Verwaltungsrichter“ das Komma und die Worte „Wahl der für den Stadtbezirk zuständigen Schiedspersonen“ gestrichen.
10. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „§ 81 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 108 NKomVG“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz Satz 1 wird die Angabe „§ 22 c NGO“ durch die Angabe „34 NKomVG“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 40 Absatz 1 NGO“ durch die Angabe „58 Abs. 1 und 2 NKomVG“ ersetzt.
12. In § 16 Absatz 7 wird die Verweisung „§ 8 Absätze 2 bis 5“ durch die Verweisung „§ 7 Absätze 2 bis 5“ ersetzt.
13. Nach § 17 wird die dieser Änderungssatzung beigefügte „Anlage zur Hauptsatzung“ angefügt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

# Anlage zur Hauptsatzung



<b>Stadtbezirke</b>	<b>Stadtteile der Stadtbezirke</b>
<b>1 Mitte</b>	Mitte Calenberger Neustadt Zoo Oststadt
<b>2 Vahrenwald-List</b>	List Vahrenwald
<b>3 Bothfeld-Vahrenheide</b>	Vahrenheide Sahlkamp Bothfeld Lahe Isernhagen-Süd
<b>4 Buchholz-Kleefeld</b>	Groß-Buchholz Kleefeld Heideviertel
<b>5 Misburg-Anderten</b>	Misburg-Nord Misburg-Süd Anderten
<b>6 Kirchrode-Bemerode-Wülferode</b>	Kirchrode Bemerode Wülferode
<b>7 Südstadt-Bult</b>	Südstadt Bult
<b>8 Döhren-Wülfel</b>	Waldhausen Waldheim Döhren Seelhorst Wülfel Mittelfeld

**9 Ricklingen**

Bornum  
Ricklingen  
Oberricklingen  
Mühlenberg  
Wettbergen

**10 Linden-Limmer**

Linden-Nord  
Linden-Mitte  
Linden-Süd  
Limmer

**11 Ahlem-Badenstedt-Davenstedt**

Davenstedt  
Badenstedt  
Ahlem

**12 Herrenhausen-Stöcken**

Herrenhausen  
Burg  
Leinhausen  
Ledeburg  
Stöcken  
Marienwerder  
Nordhafen

**13 Nord**

Nordstadt  
Hainholz  
Vinnhorst  
Brink-Hafen